



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Analgetika-Warnhinweis-  
Verordnung und der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) vom  
24.05.2022

Berlin, 08.06.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **1. Vorbemerkung**

Der Verordnungsentwurf zur Änderung der Analgetika-Warnhinweis-Verordnung (AnalgetikaWarnHV) und der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) vom 24.05.2022 sieht in Bezug auf die Analgetika-Warnhinweis-Verordnung Änderungen vor, da die gegenwärtige Fassung der AnalgetikaWarnHV nicht alle Arzneimittel erfasst, die ihr auf Grund ihrer stofflichen Anwendungsrisiken gleichwohl unterworfen sein sollten. Die Änderung der AMVV erfolgt zur Vorbereitung der Einführung des elektronischen Rezeptes.

Die Bundesärztekammer nimmt im Folgenden nur auf die in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs vorgeschlagene Änderung zur AMVV Stellung.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **Zu Artikel 2, § 2 Absatz 1 Nummer 10 AMVV-E**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Mit Artikel 2 soll der § 2 Absatz 1 Nummer 10 AMVV neu gefasst werden.

Diese Neufassung sei notwendig, da im Prozess der Erstellung einer Verschreibung in elektronischer Form – im Gegensatz zur papiergebundenen Verschreibung – zurzeit zwei Datumsangaben anfallen. Zum einen das Datum der Ausfertigung sowie jetzt hinzukommend das Datum der elektronischen Signatur. Beide Datumsangaben sollen lt. Verordnungsentwurf identisch sein; träfe dies nicht zu, würde die elektronische Verschreibung vom Fachdienst der Telematikinfrastruktur zurückgewiesen, mit der Folge, dass diese Verschreibung nicht ausführbar ist.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer lehnt diesen Vorschlag ab.

Eine Verschreibung wird erst durch eine Signatur der ausstellenden Ärztin oder des ausstellenden Arztes wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entspricht eine Verordnung lediglich einem Datensatz, der keine Rechtswirkungen auslöst. Daher ist das einzige relevante Datum das der elektronischen Signatur. Die in dem Verordnungsentwurf dargelegte Begründung, das in der Verschreibung eingetragene Ausfertigungsdatum und das elektronisch erzeugte Signaturdatum müssten im Hinblick auf das Gültigkeitsdatum von Verschreibungen identisch sein, trifft daher nicht zu. Es wird daher vorgeschlagen, dass das Datum der Signatur als einziges für die Gültigkeit einer elektronischen Verordnung maßgeblich ist.

#### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Artikel 2 des Verordnungsentwurfs soll wie folgt gefasst werden:

In der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2022 (BAnz AT 28.02.2022 V1) geändert wurde, wird § 2 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Datum der Ausfertigung oder Datum der elektronischen Signatur bei einer elektronischen Verordnung.“